

Gemeinde Nordkirchen

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 14.11.2019 bis zum 23.12.2019. (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Lippe Verband Schreiben vom 18.12.2019	Zu den Verfahren der o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden: • Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich an der Auslastungsgrenze. Eine Überplanung der Anlage erfolgt derzeit. Alle abwasserrelevanten Neuansiedlungen werden zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Lippeverband abgestimmt und bei der Überplanung berücksichtigt. • Wir weisen darauf hin, dass die vorgelegte Begrünung zum Bebauungsplan im Bereich 5. 7 keine Aussagen dazu macht, inwieweit eine Betroffenheit der geplanten Gebäude durch Klimawandelfolgen gegeben ist. Insbesondere fehlen Aussagen über mögliche Gefährdungen durch oberflächlich abfließendes Wasser im Fall von Starkregen. Zur Identifizierung ggf. notwendiger baulicher Anpassungen sollte dies im weiteren Verfahren nachgeholt werden. Weiter empfehlen wir zur Reduzierung sommerlicher Hitzebelastungen und zur Verbesserung der Biodiversität mindestens für die vorgesehenen flachen bzw. gering geneigten Dächer der Mehrfamilienhäuser Dachbegrünungen festzusetzen.	Die Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der Umsetzung geprüft und ggfls. beachtet .

2.	Gelsenwasser Schreiben vom 21.11.2019	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes. Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Gashochdruckleitung DN 200 (s. Planausschnitt) im westlichen Bereich des Bebauungsplanes liegt. Zudem ist diese Leitung durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Wir bitten um weitere Beteiligung.	Der Hinweis auf die Gashochdruckleitung wird im Rahmen der Umsetzung beachtet.
3.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 19.12.2019	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, dass der Änderungsbereich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans NordkirchenHerbern liegt. Der Bereich liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Der Darstellung des Änderungsbereiches wird nicht widersprochen. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohr" wird folgende Stellungnahme abgegeben: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen, der gern .§ 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Nach der vorgelegten Bilanzierung entsteht ein Biotopwertdefizit in Höhe von 37,220 Biotopwertpunkten. Als Ausgleich soll das Grundstück Flurstück 12, Flur 17 in der Gemarkung Capelle zugeordnet werden. Auf der Fläche ist die Einrichtung eines Ökokontos gemäß des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes (Wolters& Partner GmbH 2019) vorgesehen. Dem Vorgehen wird zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung beachtet.

		Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Woher“ keine Bedenken. Die Versorgung mit Löschwasser zur Deckung des Grundschutzes hier 48 m³ pro Stunde für 2 Stunden gem. Merkblatt DVGW W 405 hat durch den zuständigen Konzessionsinhaber zu erfolgen. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Installation der Hydranten so zu erfolgen hat, dass gem. Merkblatt des DFV; DVGW und AGBF "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" Hydranten so anzuordnen sind, dass sie max. 75 m Lauflinie von den Zugängen zu den einzelnen Grundstücken aus zu erreichen sind. Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert werden, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig. Im Bereich der Mehrfamilienwohnhäuser ist eine 2-geschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fußbodenhöhe des obersten Geschosses mit Aufenthaltsraum weniger als 7 m über dem Geländeniveau liegt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass, sollte diese Höhe überschritten werden, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ein zweiter baulicher Rettungsweg notwendig ist. Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Bau-GB) vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. In dem Änderungsbereich sind Immissionen wie Verkehrslärm und Geruch zu erwarten. Zur Beurteilung haben ein schalltechnisches Gutachten vom Büro	
--	--	---	--

		Richters & Hüls Nr. L-5060-01 vom 10.07.2019 und eine Geruchsimmissionsprognose des Büro's Uppenkamp und Partner Nr. 104 1609 18 v. 21.06.2019 vorgelegen. Im südlichen Teil des Plangebietes kann es zu einer leichten Überschreitung der Geruchswerte von 10 % der Jahresstunden aus der nahegelegenen Tierhaltung kommen, die keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt. Für den zu erwartenden Verkehrslärm werden ebenfalls leichte Überschreitungen für ein Grundstück prognostiziert. Lärm kann sich auf Dauer negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken, so dass hier Punkt 8 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf beachtet werden sollte. Es bestehen keine Bedenken.	
--	--	---	--

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen

Coesfeld, im Januar 2020

Leonore Wolters-Krebs
WoltersPartner Stadtplaner GmbH